

99115004001006

Melderegister - Gruppenauskunft beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2004/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001006
Leistungsbezeichnung I	Melderegister - Gruppenauskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Melderegister - Gruppenauskunft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bundesmeldegesetz - BMG: • § 46 Gruppenauskunft • § 50 Abs. 1 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
Teaser	Für die Zusammensetzung einer Personengruppe dürfen nur folgende Daten herangezogen werden:
Volltext	Für die Zusammensetzung einer Personengruppe dürfen nur folgende Daten herangezogen werden: • Geburtsdatum • Geschlecht • derzeitige Staatsangehörigkeit • derzeitige Anschriften • Einzugsdatum- und Auszugsdatum (wenn bekannt) • Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder der Lebenspartner verstorben ist Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe darf die Gemeinde folgende Daten mitteilen: • Vor- und Familiennamen • Doktorgrad • derzeitige Anschriften • Alter • Geschlecht • Staatsangehörigkeiten • gesetzliche Vertretung mit Vor- und Familiennamen sowie Anschrift
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des öffentlichen Interesses Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen wie z.B. Ausweisdokumente und Vertretungsbefugnisse verlangen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn im Rahmen eines Forschungsprojektes ein Universitätsinstitut mit einer Studie beauftragt wird. Dieses könnte lauten: "Akzeptanz des öffentlichen Personennahverkehrs bei 40- bis 45-Jährigen in der Region A". Die Meldebehörden der Region A dürfen dann dem Institut die Anschriften der 40- bis 45-Jährigen aus dieser Region geben.
Kosten	Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der jeweiligen Gemeinde.
Verfahrensablauf	Ihren Antrag auf Gruppenauskunft können Sie bei der Meldebehörde des Wohnortes der gesuchten Personengruppe stellen: • persönlich • schriftlich oder • elektronisch Hinweis: Das Melderegister der Gemeinden enthält nur Daten über Privatpersonen. Auskünfte über Firmen oder Wirtschaftsunternehmen erhalten Sie aus dem Gewerberegister.
Bearbeitungsdauer	In der Regel zwei bis zwölf Wochen im Falle einer schriftlichen Anforderung
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auf der Suche nach einer bestimmten Person können Sie eine einfache Melderegisterauskunft oder eine erweiterte Melderegisterauskunft beantragen. Eine Sonderregelung in der Gruppenauskunft gilt für Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen. Sie können sechs Monate vor einer

Modul	Sachverhalt
	Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene, wie z.B. Gemeinderatswahlen, eine Gruppenauskunft aus dem Melderegister beantragen. Dies gilt auch für allgemeine Abstimmungen oder Volks- und Bürgerbegehren. Wenn Sie keinen Widerspruch eingelegt haben, werden mitgeteilt: • Ihr Vor- und Familienname • ein eventueller Doktorgrad und • Ihre derzeitige Anschrift
Rechtsbehelf	Gegen die Ablehnung eines Auskunftersuchens oder seiner nur teilweisen Entsprechung können Sie als betroffene Person bei der zuständigen Gemeinde schriftlich Widerspruch einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	